

Satzung des Akkordeonclub Laaber

Stand: 18. Mai 2018

Vorwort

Diese Satzung löst die bis dahin gültige Satzung vom 13. November 1996 ab.

Bei allen Personenbezeichnungen sind sowohl weibliche als auch männliche Personen gemeint. Der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit halber wurde in dieser Satzung die männliche Form gewählt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 27.09.1985 gegründete Verein trägt den Namen Akkordeonclub Laaber. Der Verein ist in das Vereinsregister mit der Registernummer 1498 eingetragen und führt den Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Laaber. Er ist Mitglied des Deutschen Harmonika Verbandes e.V., Sitz Trossingen, Mitglieds-Nr. 6204. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt weder wirtschaftliche, noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Pflege, Ausbreitung und Verschönerung der Volks- und Akkordeonmusik.

Der Satzungszweck und die Aufgaben werden verwirklicht durch:

- a) Erzielung und Förderung der musikalischen Ausbildung junger Menschen. Betreuung, Schulung und Weiterbildung der Mitglieder in Lehrgängen und fachlichen Fragen des Orchesterspiels.
- b) Pflege der Akkordeonmusik in den Orchestern des Vereins.
- c) Ggf. Teilnahmen an den z.B. vom DHV (Deutscher Harmonika Verband) ausgeschriebenen Wettbewerben (z.B. Bayr. Orchestermeisterschaften, Tag der Harmonika usw.).

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern:
Spieler, die einem Orchester oder einer Spielgruppe des „Akkordeonclub Laaber e.V.“ angehören.
- b) passiven Mitgliedern:
Eltern der jugendlichen Mitglieder und Förderer des Vereins.
- c) Ehrenmitgliedern: Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den „Akkordeonclub Laaber e.V.“ besonders verdient gemacht haben, auf Vorschlag des Vereinsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid ist binnen 4 Wochen Berufung einzulegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Voraussetzung für die Aufnahme von aktiven Mitgliedern ist die fachliche Eignung zum Orchesterspiel. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Mitgliedschaft eines Elternteils als passives Mitglied erforderlich.

Die Mitgliedschaft beginnt mit Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, die Ehre oder das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung des Beitrages zwei Jahre im Rückstand ist, durch Beschluss des Vereinsausschusses mit Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist eine schriftliche Berufung binnen 4 Wochen möglich. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.

Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zum

Bestreiten des anfallenden Vereinsaufwandes. Der Beitrag muss bis zum 31.03. des Kalenderjahres bezahlt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Den Mitgliedern steht das Recht zu,

- a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Mitgliederversammlung nach Maßgabe dieser Satzung mitzubestimmen und Anträge einzubringen sowie ein Amt zu übernehmen und
- b) an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, Beschwerden, Vorschläge und Anträge an den Vorstand des Vereins zu richten.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) alle ihnen auf Grund dieser Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen und die Interessen des Vereins in jeder Hinsicht zu wahren und
- b) die Beiträge und Umlagen zum festgesetzten Termin in der festgesetzten Höhe an den Verein zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden (Mindestalter 21 Jahre).

Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne von §26 BGB. Sie vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden.

Der Vorsitzende ist für die ordentliche Geschäftsführung, die Einhaltung der Satzung und der Durchführung der Versammlungsbeschlüsse verantwortlich. Die Niederschriften über sämtliche Versammlungen und Ausschusssitzungen sind von ihm und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl gerechnet, gewählt. Auch nach dem Ablauf der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 9 Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Kassier
Schriftführer
den Dirigenten
und den Beisitzern.

Er kann ergänzt werden um:

- den Pressewart
den Notenwart
den Instrumentenwart
und den Jugendsprecher.

Der Vereinsausschuss ist für die Beratung und Beschlussfassung von Vereinsangelegenheiten verantwortlich. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Ausschusssitzung. Die Einladung der Mitglieder zu einer Ausschusssitzung erfolgt mündlich, mindestens 3 Tage vor der Sitzung durch den Vorsitzenden.

Bei Abstimmungen hat jedes Vorstands- und Ausschussmitglied eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter auf sich vereinigt.

Der Vereinsausschuss wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl gerechnet, gewählt.

Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Vorstands- und Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.

Scheidet ein Vorstands- oder Ausschussmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus dem Verein aus, so ergänzt sich der Vorstand oder Ausschuss für den Rest der Wahlperiode durch Beschluss des Vereinsausschusses. Die Abberufung einzelner Vorstands- und Ausschussmitglieder aus wichtigen Gründen ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Einen wichtigen Grund stellt insbesondere die grobe Pflichtverletzung, die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder sonstige völlige Unzumutbarkeit der weiteren Tätigkeit einzelner Vorstands- oder Ausschussmitglieder dar.

Die einzelnen Ausschussmitglieder haben folgende Aufgaben:

- a) Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er hat alle Ausgaben und Einnahmen in einem Kassenbuch festzuhalten. Für alle Ausgaben ist ein Beleg vorzuweisen. Für Ausgaben über 50,- € ist das Einverständnis des Vorsitzenden einzuholen.
Anlässlich der Jahreshauptversammlung hat der Kassier einen Kassenbericht über das abgelaufene Kalenderjahr (entspricht dem Geschäftsjahr) vorzulegen. Der Kassenbericht ist vor der Vorlesung bei der Mitgliederversammlung von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vereinsausschuss an. Die Kassenprüfer sind berechtigt jederzeit die Rechnungsbelege, die Eintragungen im Kassenbuch und das Vereinsvermögen nach freiem Ermessen oder auf Verlangen des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr zu prüfen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

- b) Der Schriftführer ist für das Schriftwesen im Verein zuständig. Er hat alle Schriftstücke anzufertigen, soweit sie vom Vorsitzenden nicht selbst geschrieben werden und den Schriftwechsel des Vereins in Absprache mit dem Vorstand und dem Ausschuss zu führen.
Er hat insbesondere die Protokolle der Ausschusssitzungen und Mitgliederversammlungen zu fertigen, die von einem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Vorstands- und Ausschussmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihren Wunsch hin in die Niederschrift namentlich aufzuführen.
Im Verhinderungsfall bestellt das jeweilige Organ einen Protokollführer.
- c) Die Dirigenten sind für die musikalische Ausbildung und Leitung der Vereinsorchester zuständig. Die Programmgestaltung bei öffentlichen Aufführungen erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.
Die Vereinsdirigenten können Vorschläge für notwendige Anschaffungen von Noten und Instrumenten machen.
Über die Aufnahme von Vereinsmitgliedern in eines der Orchester oder einer Spielgruppe des Vereins entscheiden die Dirigenten gemeinsam mit dem Ausschuss, wobei die musikalischen Fähigkeiten im Vordergrund stehen müssen. Die Dirigenten können mit Genehmigung des Ausschusses Spieler die den musikalischen Anforderungen nicht entsprechen in ein anderes Orchester oder Spielgruppe versetzen.
Die Höhe ihrer Vergütung wird in Abstimmung zwischen den Dirigenten und dem Vereinsausschuss festgelegt.
- d) Der Pressewart hat die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Abstimmung mit dem Vorstand zu erledigen. Seine Aufgabe erstreckt sich insbesondere auf die Erstellung einer Vereinszeitung und Veröffentlichungen in den örtlichen Presseorganen.
- e) Der Notenwart hat den Notenbestand des Vereins zu verwalten und instand zu halten, sowie in Absprache mit den Vereinsdirigenten und dem Ausschuss Neuanschaffungen von Notenmaterial durchzuführen und Ersatz für verlorengegangenes oder unbrauchbares Notenmaterial zu beschaffen. Ihm obliegt insbesondere die Pflicht, ein Verzeichnis der vereinseigenen Noten zu führen.
- f) Der Instrumentenwart hat die Musikinstrumente des Vereins zu verwalten und dem Ausschuss geeignete Instrumente oder Zusatzeinrichtungen für Neubeschaffung oder Ersatz zu empfehlen, sowie in Absprache mit den Vereinsdirigenten und dem Ausschuss Neuanschaffungen von Instrumenten durchzuführen und Ersatz für verlorene oder unbrauchbare Instrumente zu beschaffen. Ihm obliegt insbesondere die Pflicht, ein Inventar-Verzeichnis zu führen.
- g) Der Jugendsprecher vertritt die jugendlichen Vereinsmitglieder im Ausschuss.
- h) In den Vereinsausschuss kann je 20 Mitglieder mindestens ein Beisitzer gewählt werden. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tag der Wahl.

Die Ausschussmitglieder und Kassenprüfer werden zusammen mit den Mitgliedern der Vorstandschaft auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung in einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Die Vereinsdirigenten werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand und der Ausschuss führen die Geschäfte des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

§ 10 Vergütung und Aufwandsentschädigung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. §26 BGB zuständig.

Der Vorstand sowie sämtliche Mitglieder des Vereinsausschusses sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche Tätigkeitsvergütung für die Genannten im Rahmen der sogenannten „Ehrenamtspauschale“ beschließen.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Laaber unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist zur Einladung beträgt 14 Tage. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1.) Entgegennahme der Berichte
 - a) des Vorsitzenden
 - b) des Kassiers
 - c) der Kassenprüfer
 - d) der Dirigenten
- 2.) Entlastung der Vorstandschaft
- 3.) Nach Ablauf der Wahlperiode Neuwahlen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses sowie der Kassenprüfer
- 4.) Genehmigung und Festlegung des Jahresbeitrages
- 5.) Satzungsänderungen
- 6.) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

Anträge zur Mitgliederversammlung werden berücksichtigt, wenn sie mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht wurden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder wenn 1/4 der aktiven Mitglieder dies unter Vorlage einer Tagesordnung fordern. Der genaue Grund und Zweck sind anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Für die Wahlen wird bestimmt:

- a) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes durch Handaufheben einen Wahlausschuss, der die Wahl leitet, die Stimmen auszählt, das Wahlergebnis bekannt gibt und die Gewählten befragt, ob sie die Wahl annehmen. Der Wahlausschuss umfasst mindestens zwei Vereinsmitglieder.
- b) Gewählt ist, wer bei der Abstimmung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- c) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl.
- d) Die Wahl der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer kann durch Handaufheben erfolgen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt und nur ein Wahlvorschlag vorliegt.
- e) Wählbar ist jedes volljährige stimmberechtigte Mitglied des Vereins. Ein Mitglied kann auch gewählt werden, wenn es nicht in der Mitgliederversammlung anwesend ist. In diesem Fall muss es zuvor dem Vorstand gegenüber schriftlich erklären, ob es der Wahl zustimmen wird.
- f) Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach vollendetem 16. Lebensjahr. In Fragen welche die jugendlichen Mitglieder betreffen, haben die Erziehungsberechtigten der Jugendlichen beratende Stimme.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, zu unterzeichnen und vom 1. Vorsitzenden zu bestätigen.

§ 12 Verfügungsrecht (Innenverhältnis)

Der 1. oder 2. Vorsitzende (gem. § 8) ist befugt Rechtsgeschäfte bis 100,- € selbstständig vorzunehmen. Der Vorstand ist nur gemeinsam beschlussberechtigt Rechtsgeschäfte bis zu 250,- € vorzunehmen. Bei Anschaffungen von bleibenden Wert ist die Meinung des Vereinsausschusses zu hören. Der Vereinsausschuss (gem. § 9) ist zur Vornahme von Rechtsgeschäften bis zu einem Wert von 2.500,- € selbstständig befugt. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen im Einzelfall der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Eigentumsbegriff

Alle dem Verein dienenden Einrichtungen und Geräte, die von den Mitgliedern durch eigene Arbeitsleistung, durch finanzielle und materielle Beiträge geschaffen und angeschafft werden, sind Eigentum des Akkordeonclub Laaber e.V. Die Begründung von Vorbehaltsgut ist ausgeschlossen.

§ 14 Datenschutzbestimmungen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes gem. § 2 erhebt der Verein folgende personenbezogene Daten:

- a) Name

- b) Anschrift
- c) Geburtsdatum
- d) Bankverbindung
- e) Telefonnummer
- f) E-Mail-Adresse

Diese Daten werden ausschließlich für vereinsinterne Zwecke verwendet, soweit nachfolgend nicht anders festgelegt und durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Name von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (insbesondere Mitglieder des Vereinsausschusses) werden vorbehaltlich der freiwilligen Zustimmung des entsprechenden Mitgliedes auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Als Mitglied des Deutschen Harmonika Verbandes e.V. (DHV) ist der Verein verpflichtet, die aktiven Mitglieder (gem. § 3) an den DHV zu melden. Dabei wird der Name und das Geburtsdatum übermittelt. Bei aktiven Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (insbesondere Mitglieder des Vereinsausschusses) werden zusätzlich die Kommunikationsdaten sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt.

Der Verein erklärt bei Abgabe der Mitgliedermeldung an den DHV, dass Daten ausschließlich für verbandsinterne Zwecke verwendet werden dürfen. Eine Überlassung an Dritte ist untersagt, bzw. bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vorsitzenden.

Zur Beantragung von Zuschüssen ist der Verein gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien verpflichtet, Teilnehmerlisten den entsprechenden Zuschussgebern zur Verfügung zu stellen. Dabei wird der Name und das Geburtsdatum der Teilnehmer übermittelt. Auch hier dürfen die Daten nur für diesen Zweck verwendet werden.

Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu verbandsinternen Zwecken verwendet werden.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.

Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und ggf. die Vereinszeitung über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Vorbehaltlich der Zustimmung des Mitgliedes werden dabei auch personenbezogene Daten (Name, Kontaktdaten, Fotografien) auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Es werden ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass:

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unverletzlichkeit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Marktgemeinde Laaber, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussvorschriften

In allen in dieser Satzung nicht geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes - Registergericht - in Kraft.

Laaber, den 18. Mai 2018

.....
Stephan Schößner
1. Vorsitzender

.....
Sandra Schäfferer
2. Vorsitzende